

Kostensatzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff) und der § 1, § 2, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, Seite 406 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA 24/2014, S. 522) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau gemäß Beschluss des Stadtrates vom2016 die folgende Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1 – Gebührensätze

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Unterrichtsgebühren und Auslagen nach folgenden Sätzen zu entrichten:

		jährlich
		€
(1)	Kurse für Vorschulerziehung, Grundausbildung, Singschule	192,00
(2)	Ergänzungsfächer ohne Hauptfach (Orchester, Ensemblesmusizieren)	
	Teilnehmer unter 18 Jahren	192,00
	Teilnehmer über 18 Jahren	204,00
(3)	Kurse für Musiklehre und Theorie als Hauptfach	192,00
(4)	Einzelunterricht instrumental und vokal bei 45 Minuten Unterricht/Woche	
	Teilnehmer unter 18 Jahren	636,00
	Teilnehmer über 18 Jahren	816,00
(5)	Einzelunterricht instrumental und vokal bei 30 Minuten Unterricht/Woche	
	Teilnehmer unter 18 Jahren	480,00
	Teilnehmer über 18 Jahren	696,00
(6)	Gruppenunterricht instrumental und vokal	
	Gruppe mit 2 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche	
	Teilnehmer unter 18 Jahren	384,00
	Teilnehmer über 18 Jahren	564,00
	Gruppe mit 3 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche	
	Teilnehmer unter 18 Jahren	312,00
	Teilnehmer über 18 Jahren	444,00
	Gruppe mit 4 – 6 Schülern bei 60 min Unterricht/Woche	
	Teilnehmer unter 18 Jahren	288,00
	Teilnehmer über 18 Jahren	396,00

(7) Zweifachausbildung instrumental oder vokal

Bei studienvorbereitender Ausbildung wird für das zweite und jedes weitere Fach eine Gebührenermäßigung von 25 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt, sonst erfolgt die Berechnung der Gebühr wie bei einem Erstfach.

(8) Im Rahmen eines Landesfördermittelprogramms für die studienvorbereitende Ausbildung (SVA), in der jeweils gültigen Fassung, erhält jeder Schüler der SVA eine Hauptfachstunde im Einzelunterricht gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit besteht nur in Verbindung mit einem Landesfördermittelprogramm.

Die Aufnahme der zu fördernden Schüler in die SVA trifft der jeweilige Fachbereich der Musikschule mit Zustimmung des Leiters der Musikschule.

§ 2 – Ermäßigung

Ermäßigungen gegen Nachweis erhalten – Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende. Sie zahlen eine Gebühr wie Teilnehmer bis vollendetem 18. Lebensjahr. Inhaber eines Sozialpasses erhalten 50% Ermäßigung.

Ab dem zweiten und jedem weiteren Geschwisterkind, das die Musikschule besucht, wird eine Gebührenermäßigung von 10 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt.

Weitere Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag in Härtefällen möglich.

Über die gewährte Ermäßigung entscheidet der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Bildung und Schulentwicklung.

Die Gebühren für Kurse werden nicht ermäßigt.

Es wird immer nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 3 – Leihgebühren

Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird eine Leihgebühr erhoben, die für jeden angefangenen Monat zu entrichten ist.

(1)	Leihgebührensätze		
	bei einem Wert bis zu	250,00 €	5,00 € monatlich
	bei einem Wert bis zu	500,00 €	6,00 € monatlich
	bei einem Wert über	500,00 €	8,00 € monatlich
	bei einem Wert über	1000,00 €	10,00 € monatlich

(2) Die Ausleihe der Instrumente ist auf 2 Schuljahre begrenzt.

(3) Weitere Einzelheiten regelt der abzuschließende Vertrag.

(4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Unterrichtsinstrumente (Flügel, Klavier, Orgel) beträgt monatlich 3,00 €.

§ 4 – Gebührenerstattung

(1) Ist der Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung länger als 3 Wochen an der Unterrichtsteilnahme im Schuljahr gehindert, werden auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Unterrichtsgebühren für den Zeitraum bis zu 8 Wochen erstattet.

(2) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt werden, erfolgt eine Rückzahlung für die fünfte und jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde.

(3) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn nach Bekanntgabe über ortsübliche Medien (z.B. bei besonderen Ereignissen) der Unterricht an den Allgemeinbildenden Schulen entfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.

- (4) Die Erstattungen werden grundsätzlich zum Ende des Schuljahres (Stichtag 31.07.) gewährt.

§ 5 – Verwaltungskosten

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.04.2013 (Amtsblatt für die Stadt Dessau – Amtliches Verkündigungsblatt Nr. 6/2013, S. 9), in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichtsgebühr ist nach Erhalt des Bescheides im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt in zwei Raten.

1. Rate vom 1. August bis 31. Dezember
2. Rate vom 1. Januar bis 31. Juli

Die Teilnahme am **SEPA**-Lastschriftinzugsverfahren ist bevorzugt zu nutzen.
Vereinbarungen zu monatlicher Zahlungsweise im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren sind möglich.

Bei offenen Forderungen erfolgt der Ausschluss vom Unterricht.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Siegel